

133.

139

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

# Wir Friderich Wilhelm / von Gottes

**W**ir Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Erb-Cammerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow. Entbieten Unsern Dom-Capitul / Prälaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschaft / Bürgermeister und Räten in den Städten / Haupt- und Ambtleute / Befehlshabern / Richtern / Schuldheissen / Gemeinden in Flecken und Dörffern / und insgemein allen Unterthanen und Einwohnern Unsers Herzogthums Magdeburg Unsere Gnade und Gruss / und fügen ihnen hiemit zu wissen: Was gestalt die klägliche Erfahrung bezeuget / daß durch das rösten und dörrendes Flachses in denen Ofen / sonderlich zur Nachtzeit öftters grosse Feuers-Brünsten entstanden / auch ganze Städte und Dörffer / oder der meiste Theil derselben jämmerlich in die Asche geleget worden / auch zubeforgen / daß / wan dißfals nicht behutsam verfahren wird / dergleichen Unglücks-Fälle sich ebenfals in Unserm Herzogthumb Magdeburg begeben; Ingleichen / die gemeinen Wasser / Teiche und Viehträncken / an theils Orten mit den rösten verderbet und stinckend gemacht werden können / welches / zumahl bey iezigen hin und wieder grassirenden Seuchen / mit allem Fleiße zu verhüten. Wann wir dan aus Landesväterlicher Vorsorge / für unserer Unterthanen Wohlfart und bestes / das rösten und dörrendes Flachses an oberwehnten Orten umb an zezogener Ursache willen / gänzlich ab- und eingestellt wissen wollen: Als Gebieten und Befehlen Wir / Krafft dieses / gnädigst / doch ernstlich daß jedweder Hauswirth / sich des Flachsdörrens in den Ofen / und des röstens in den gemeinen Wassern / Teichen und Viehträncken gänzlich enthalten solle: Welcher aber in seinen / oder des Nachbarn Ofen sich dessen unterstehen würde / den hat die Obrikeit jeder ends das Erste mahl mit Fünff. Das Andere mahl mit Zehen Thalern / auch / nach befinden / höher / und wohl gar mit Gefängniß und anderer harten Straffe / zubelegen / und hierinnen weder des Mannes noch des Weibes Endschuldigung / da es eines wolte auf das andere / oder die Kinder und das Gesinde welken / zuachten / sondern den Hauswirth so wol für die Straffe als den Schaden / welchen Gott verhüte / hatten zulassen: Hingegen aber / soll jedes Ortes Obrikeit auffr denen Städten / Flecken und Dörffern gewisse Ofen und Schuppen aufrichten / und bauen lassen / damit darinnen / wan nicht alles an der Sonne geschehen kan / der Flachs gedörret werden / und sie widrigenfalls den ein und andern Orts entstehenden Schaden nicht mit zu entgelten haben mögen / Vor- nach sich ein Jedweder zuachten und vor Schaden / auch ernstlicher Bestraffung zu hüten wissen wird. Das Meinen wir ernstlich. Zu dessen Urkunde mit Unserm Regierungs-Secretre des Herzogthums Magdeburg bedrucket und geben zu Halle / den 5. Septembris Anno 1681.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

# Wilhelm / von Gottes

zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs

st / in Preussen / zu Magdeburg /  
Benden / auch in Schlesien / zu Gross  
zu Halberstadt / Minden und Cami  
und der Lande Lauenburg und Bi  
meister und Rätchen in den Städten / Haupt  
sgemein allen Untertanen und Einwoh  
gestalt die klägliche Erfahrung bezeuget / d  
Brunsten entstanden / auch ganze Städte  
wan disfalls nicht behutsam verfahren w  
gemeinen Wasser / Teiche und Viehträn  
iezigem hin und wieder grassirenden Se  
en Wohlthat und bestes / das rösten und d  
sen wollen : Als Gebieten und Befehle  
/ und des röstens in den gemeinen Wasser  
ich dessen unterstehen würde / den hat die  
her / und wohl gar mit Gefängniß und an  
wolte auf das andere / oder die Kinder un  
tt verhüte / hafften zulassen : Hingegen aber  
chten / und bauen lassen / damit darinnen /  
andern Orts entstehenden Schaden nicht  
ng zu hüten wissen wird. Das Meiner  
ter und geben zu Halle / den 5. Septembri.



Stettin /  
Kog /  
Ka-  
Dom-  
bern /  
Mag-  
endes  
Theil  
le sich  
rösten  
üten.  
nten  
/ doch  
ganz-  
mahl  
t / und  
i / son-  
ter de-  
gesche-  
Wor-  
funde

